bie Wahl einer Commission hervor, welche die Regelung des subeutschen Speditionswesens in die Hand zu nehmen und deskallsige Unträge der nächsten Plenarversammlung vorzulegen habe. Db nun innerhalb dieser Commission etwas geschehen, ist mir nicht bekannt geworden, und möchte, da nichts der Art auf der veröffentlichten Tasgesordnung steht, auch schon aus diesem Grunde kein definitiver Beschluß für diesmal zu Stande kommen. Daß der Namenlose ein eiferiger Gegner Stuttgarts, geht aus seinem Artikel zur Genüge hervor, sonst würde er nicht den Beschluß der Generalversammlung von 1853 unter die "kühnen Griffe" rangiren, ein Beschluß, der selbst von Frankfurt aus mit hervorgerusen, von 280 abgegebenen Stimmen 164 für sich hatte. Für so unschuldig darf der Namenslose doch nicht gehalten werden, daß er auf die ewige Unabänderlichskeit der Statuten schwöre, und darum hätte seine Närgelei füglich unterbleiben können.

Der fuddeutsche Berein hat in Abrechnungs: und Bahlungs: fachen möglichft Dronung geftiftet. In die Freiheit der Befchaftsbehandlung und bas Eigenthum feiner Mitglieder gu greifen, fann ihm nicht einfallen, weil feinem Borftande dazu feine Bollziehungs= mittel ju Gebote fteben murben. Sindern wird er es aber auch niemals tonnen, wenn, wie bereits geschehen, Berlagshandlungen un= ter billiger Begenleiftung Frankatur ber an fie abgehenden Remit= tenden bedingen oder im Allgemeinen folche Neuerungen auf eigene Sand gefchaffen werden, welche irgendwie Bereinfachung ober fonftige Unnehmlichkeiten im Gefchaftsgange bezweden. Mit einer Bereinfachung droht allerdings auch der Mamenlofe, infofern als er auf Leipzig hinmeift, ale den durch den Gifenbahnverfehr allein privilegirten Stapelplas. Sich beffen ausschließlich zu bedienen, ift ja auch jest Diemand gehindert, es muß aber in den meiftens billigeren fuddeutichen Preifen und manchem Undern fo viel Reig fteden, daß jene Drob= ung nur ein Schuf ins Blaue ift, ber Niemanden beirren wird. Berbeiführung einer Privateinigung über den gegenseitigen Berkehr innerhalb des Bereins bente ich mir nicht unmöglich, und da Ungenannter hiermit jum Schluffe auch einverftanden, febe ich nicht ein, wo in dem vorigiahrigen Befchluffe ber Privatbefprechung ber Fuchs: fdwang herausguden follte. Immerhin aber fann ich mich feinem Bunfche gablreicher Theilnahme getroft anschließen und nehme hier Abschied in der hoffnung, ihm in Stuttgart freundlicher gefinnt begegnen gu burfen.

Eflingen, ben 8. Juni 1858.

Cont. Bencharbt.

Bur Beantwortung der "Anfrage" in Rr. 69. d. Bl.

I.

"Jebem bas Geine."

Es ist wohl unbezweifelt, daß im Allgemeinen das Berlagsgesichaft im Gegensatzum Sortiment die angenehmere und lucrativere Branche des deutschen Buchhandels ist, sonst wurde nicht alltäglich der Fall vorkommen, daß ein Sortimenter, angelangt in ein die Beshaglichkeit mehr liebendes Alter, sein bisheriges Geschäft aufgibt, um sich ausschließlich dem Verlag zu widmen. Andererseits ist es aber ebenso gewiß, daß das Verlagsgeschäft mehr Risico darbietet und ein größeres Grundcapital erfordert.

Da nun entschieden die Gesammt-Interessen beider Theile Sand in Sand gehen und keiner ohne den andern bestehen kann, so ist es die Pflicht eines jeden, die besonderen Berhaltnisse der Gegenpartei nicht außer Augen zu lassen. Ein geschäftskundiger Berleger wird daher schon um seines eigenen Bortheiles willen demjenigen Sortismenter, den er als solid und strebsam erkannt hat, nicht durch Unsgefälligkeit und Chicane von seiner Seite noch die Menge kleiner Berdrießlichkeiten vermehren, von denen der Sortimentsbetrieb nun einmal nicht frei ist, sondern durch freundliches Entgegenkommen in

billigen Dingen benfelben zu einer stets regen Berwendung für seinen Berlag ermuntern. Langjährige Praris hat auch den Schreiber dieses überzeugt, daß durchschnittlich alle größeren Berleger diesen Grundsähen folgen — und sich sicherlich nicht schlecht dabei stehen. Es sind im Ganzen nur solche Berleger, welche ursprünglich dem Buchhandel nicht angehören, und durch die Unkenntniß der besonzberen Berhältnisse desselben den Berkehr mit ihnen erschweren, oder junge Männer, welche mit ungenügendem Capital sich in den Berzlag stürzen, um dadurch schnell zu einem erträumten Reichthum zu gelangen, und welche durch die rasche Enttäuschung verbittert sind. Solche erlauben sich wohl zuweilen den, ihrer Meinung nach, von ihnen abhängigen Sortimenter mit theils unrechtmäßigen, theils unbilligen Unforderungen zu belästigen, welche eine öffentliche Rüge wohl verdienen.

Bon der andern Seite ist es aber ebenso wenig zu läugnen, daß manche Sortimenter ihre Stellung dem Berleger gegenüber vollsständig mißkennen, und gestütt auf die dem ganzen Berhältniß wesfentlich zu Grunde liegende Liberalität, welche überhaupt nur die eigenthümliche und von Fremden beneidete Entwickelung des deutschen Buchhandels möglich gemacht hat, welche aber dagegen die Answendung des strengen Rechtes selbst in geeigneten Fällen oft erschwert, sich ungestraft Anmaßungen erlauben, die oft lächerlich sein würden, wenn sie nicht die Gefahr mit sich sührten, durch sortsdauernde Wiederholung die Grundlage unseres ganzen Berkehrs—gegenseitige Billigkeit — zu untergraben. Auch diese sind daher der öffentlichen Rüge in unserem Börsenblatte mit Recht zu unterziehen, so z. B. die in derselben Nummer unmittelbar hinter der zu diesem Aufsat Anlaß gebenden "Anfrage" in der "Antwort eines Berlegers" abgesertigte Ansorderung.

Richt gang fo icharf mochten wir nun unfern Unfragenben felbst beurtheilen, da eben die Frage boch fcon einen Zweifel in die Rechtmäßigkeit feiner Forderung andeutet. Es ift aber in Birklichkeit bie Unrechtmäßigkeit derfelben mohl zweifellos. Der Irrthum liegt namlich in der falfchen Muffaffung der Borte ,,Bur Disposition ftel= ten". Wenn der Gortimenter ein Buch gur Dftermeffe mit (ausbrudlicher oder ftillschweigender) Bewilligung bes Berlegers diefem gur Disposition stellt, fo tritt daffelbe in das gleiche Berhaltnif, wie jedes andere auf neue Rechnung à Cond. erhaltene Buch, b. h. ber Sortimenter ift bis zur nachften Dftermeffe gur Remiffion beffelben, felbftverftandlich in gutem und unverandertem Buftande, berechtigt; bei Disponenden ohne Bewilligung des Berlegers fteht diefem die Rudforderung jederzeit frei, und barf er nach einer folden, fpeciell an den Betreffenden adreffirt, fpaterbin die Unnahme verweigern. -Durch eine Beranderung in dem Buftande des Buches ift aber die bem Berleger über bas von ihm in Commiffion gegebene Buch gu= ftebende Disposition überhaupt aufgehoben, und ein von einem Sortimenter eingebundenes Buch ift einem, beziehungsweife an fein eigenes Lager, verkauften gleich ju rechnen, bas nicht mehr gurud: gegeben merben fann.

Die Gutschrift der Preisdifferenz fur ein herabgesettes Buch, bas der Sortimenter für sein Lager hat binden laffen, oder das er verkauft hat, kann nur im ersten Jahre des Erscheinens gefordert werden, während deffen allerdings eine Preisherabsehung nach den Grundsähen unseres Geschäftes nothwendig allen versandten Eremplaren zu Gute kommen muß, wenn nicht der feste Bücherpreis überhaupt zur Chimäre werden soll.

Dies ift die Meinung

ber nicht gewohnt ift, fich Ungerechtigfeiten von Seiten ber Berren Berleger gefallen gu laffen.